



## **Reglement**

über die

### **Stiftung der Glarner Kantonalbank für ein starkes Glarnerland**

#### **A) Organisation**

##### **1. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.

Der Stiftungsrat kann den Beschluss über bestimmte Geschäfte an ein einzelnes oder an mehrere Mitglieder delegieren.

Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

##### **2. Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal jährlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Zu Sitzungen des Stiftungsrates soll unter Angabe der Traktanden und Einreichung der Unterlagen schriftlich mindestens vierzehn Tage im Voraus eingeladen werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen.

Über Gesuche auf Eingehen von Darlehen, Bürgschaften oder Beteiligungen (Engagement) respektive Gesuche aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft sowie der damit zusammenhängenden Infrastruktur im Kanton Glarus kann der Stiftungsrat auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Für ein Engagement der Stiftung ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates nötig.

#### **B) Engagements aus dem Stiftungsvermögen (exklusive Vermögen der Unterstiftung)**

##### **3. Grundsätze**

Die Stiftung kann natürlichen oder juristischen Personen ("Kreditnehmer") auf Gesuch hin Mittel in Form von Bürgschaften, Darlehen oder Beteiligungen ("Engagement") im Rahmen des Stiftungszwecks zur Verfügung stellen.



#### Der Stiftungsrat

- prüft die Kreditfähigkeit und –würdigkeit des Kreditnehmers nach banküblichen Kriterien vor Beginn und während der Laufzeit des Engagements
- und stellt hierfür auf aussagekräftige Informationen des Gesuchstellers (direkt oder via kreditgebende Bank) ab.

Er kann diese Prüfung an externe Fachleute (z. B. dipl. Treuhänder, Betriebswirtschaftler, Immobilienexperten) delegieren.

Der Gesuchsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Prüfung seines Gesuchs oder auf ein Engagement der Stiftung. Die Stiftung orientiert den Gesuchsteller schriftlich, ohne ihm für ihren Entscheid Gründe angeben zu müssen.

### **4. Schranken der Engagements**

#### **4.1. Allgemeine Schranken**

##### **4.1.1. Betragsmässige Schranken**

Die Summe der Darlehen und Beteiligungen der Stiftung beträgt maximal 1/3 des gesamten Stiftungskapitals.

Die Summe der Bürgschaften beträgt maximal das 6-Fache jenes Teils des Stiftungsvermögens, das noch nicht durch Darlehen und Beteiligungen beansprucht ist.

##### **4.1.2. Sicherung der Werthaltigkeit des Engagements**

Der Stiftungsrat sorgt vertraglich dafür, dass

- der Kreditnehmer seine Schuld, wo möglich, mittels Grundpfand oder anderweitig besichert;
- der Kreditnehmer die Bank, von denen er bereits Kredit bezogen hat oder beziehen will ("kreditgebende Bank"), der Stiftung gegenüber vom Bankkundengeheimnis entbindet;
- allfällige Sicherheiten zu Gunsten der kreditgebenden Bank nach deren Befriedigung auf die Stiftung übergehen;
- der Kreditnehmer der Stiftung angemessen, mindestens aber einmal jährlich Bericht erstattet und dass die kreditgebende Bank der Stiftung die banküblichen Informationen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung inkl. Revisionsbericht, Mittelfristplanung/Budget, Auftragslage der Firma, usw.) unaufgefordert zur Verfügung stellt;
- die kreditgebende Bank die Stiftung über sämtliche Verstösse inkl. unpünktlicher Entrichtung von Zinsen und Amortisationen sowie über eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Kreditnehmers informiert;



- der Kreditnehmer seine Schuld gegenüber der Stiftung oder der kreditgebenden Bank regelmässig amortisiert;
- der Kreditvertrag mit der kreditgebenden Bank oder mit der Stiftung eine Verfallklausel enthält, wonach die kreditgebende Bank oder die Stiftung bei Säumnis des Kreditnehmers mit Zinsen oder Amortisationen oder bei Verschlechterung seiner finanziellen Situation die gesamte Kreditschuld vorzeitig zur Rückzahlung fällig stellen kann.

#### **4.2. Spezifische Schranken bei der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben**

##### **4.2.1. Betragsmässige Schranken**

Ein Engagement der Stiftung beläuft sich maximal auf CHF 500'000.00 (in Worten: Schweizer Franken fünfhunderttausend) und darf (bei Bürgschaften und Darlehen) 50 % der Gesamtfinanzierung. bzw. (bei Beteiligungen) 40 % des Gesellschaftskapitals des Kreditnehmers nicht überschreiten.

##### **4.2.2. Förderungswürdigkeit**

Engagements der Stiftung sind auf förderungswürdige (nicht überschuldete) Unternehmen mit Sitz im Kanton Glarus oder im angrenzenden Wirtschaftsraum (Gaster, See, March, Höfe) beschränkt. Sie müssen von fachkundigen und tüchtigen Personen geführt werden.

#### **4.3. Spezifische Schranken bei der Förderung des Wohnungsbaus**

##### **4.3.1. Betragsmässige Schranken**

Engagements der Stiftung dürfen pro Objekt den Betrag von CHF 250'000.00 (in Worten: Schweizer Franken zweihundertfünfzigtausend) nicht übersteigen und maximal 50 % der Gesamtfinanzierung ausmachen.

##### **4.3.2. Objektmässige Schranken**

Engagements der Stiftung sind auf selbst genutzte Wohnbauten im Kanton Glarus beschränkt. Zweit- und Ferienwohnungen sowie Luxuswohnbauten (Definition gemäss den banküblichen Bestimmungen) finanziert die Stiftung nicht.

##### **4.3.3 Weitere Schranken**

Mit ihrem Engagement steuert die Stiftung nur jenen Betrag des Fremdkapitals bei, welcher zwischen der (ausgeschöpften) bankübliche Belehnungsgrenze und dem Verkehrswert des Objekts liegt – vorausgesetzt, dass die Tragbarkeit für die gesamte Finanzierung nachgewiesen ist.

Die Bewertung der Liegenschaften erfolgt nach standardisierten, banküblichen Methoden.



## **5. Entgelt des Kreditnehmers**

### **5.1. Darlehen**

Die Stiftung verlangt vom Kreditnehmer einen Zins, der auf das Finanzierungsrisiko und die Finanzkraft des Gesuchstellers Rücksicht nimmt. Ausnahmsweise kann die Stiftung auch zinslose Darlehen gewähren.

Darlehen werden netto, d.h. ohne Belastung einer quartalsweisen Kreditkommission, gewährt.

Im Falle von Darlehen mit Eigenkapitalcharakter (Mezzanine Darlehen) können weitere Entschädigungskomponenten, die das von der Stiftung eingegangene Risiko berücksichtigen, vereinbart werden.

### **5.2. Bürgschaften**

Der Stiftungsrat setzt für eine Bürgschaft nach freiem Ermessen eine risikoadäquate Prämie fest. Ausnahmsweise kann auf die Erhebung einer Prämie ganz oder für eine bestimmte Periode verzichtet werden.

### **5.3. Beteiligungen**

Für den administrativen Aufwand bei Eingehen einer Beteiligung kann der Stiftungsrat eine Bearbeitungsgebühr erheben.

Das mit einem solchen Engagement verbundene Risiko soll im Zuge des Verkaufs der Beteiligung abgegolten werden (Earn out, Agio, Equity Kicker). Der Exponent oder ein Dritter hat sich in der Regel bereits bei Beginn der Beteiligung zum späteren Rückkauf der von der Stiftung gehaltenen Beteiligung zu verpflichten.

## **6. Laufzeit der Engagements**

Die Laufzeit eines Engagements oder eines damit gesicherten Kredits soll in der Regel zehn Jahre nicht überschreiten.

## **C) Leistungen aus dem Sondervermögen (gemäss Ziff. 1 des Zusatzes 2016 zur Stiftungs- urkunde)**



## **7. Grundsätze**

Die Stiftung kann natürlichen und juristischen Personen (Leistungsempfänger) auf Gesuch hin im Rahmen des Zweckes des Sondervermögens nicht zurückzuerstattende Beiträge auszahlen.

Der Stiftungsrat prüft, ob der Gesuchsteller Leistungen im Bereich Sport, Kultur oder Gesellschaft sowie der damit zusammenhängenden Infrastruktur im Kanton Glarus erbringt.

Der Gesuchsteller hat keinen Anspruch auf Behandlung seines Gesuchs oder auf einen Beitrag der Stiftung. Die Stiftung orientiert den Gesuchsteller schriftlich, ohne ihm für ihren Entscheid Gründe angeben zu müssen.

## **8. Schranken der Beiträge**

### **8.1 Beitragsschwelle**

Beiträge der Stiftung an einen einzelnen Leistungsempfänger dürfen den Betrag von maximal CHF 300'000.00 (in Worten: Schweizer Franken dreihunderttausend) pro Jahr nicht übersteigen.

### **8.2 Förderungswürdigkeit**

Beiträge der Stiftung sind auf Leistungsempfänger beschränkt, die das kulturelle, das sportliche und das gesellschaftliche Leben im Kanton Glarus fördern und von vertrauenswürdigen und tüchtigen Personen geführt werden.

## **D) Verschiedenes**

## **9. Anlage des Stiftungsvermögens**

Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat nach freiem Ermessen. Er hat dabei auf einen guten Ertrag sowie auf die Sicherheit der Anlagen zu achten. Dabei gilt der Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“.

## **10. Rechnungslegung, Berichterstattung**

Der Stiftungsrat ist für die korrekte Buchführung der Stiftung verantwortlich. Die Rechnungslegung der (nicht gewinnstrebigen) Stiftung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 ff. OR. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils der Aufsichtsbehörde nach Verabschiedung durch den Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.



Der Stiftungsrat beauftragt eine registrierte Revisionsstelle, vorzugsweise die gleiche Firma, die auch das banken- und börsengesetzliche Prüfmandat für die Glarner Kantonalbank wahrnimmt, mit einer Revision (eingeschränkte Revision nach OR Art. 727a). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat legt dem Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank jährlich die Rechnung der Stiftung und den Revisionsbericht zur Kenntnisnahme vor.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Glarner Kantonalbank steht ein umfassendes Auskunftsrecht mit Bezug auf die Rechnung und die Geschäftsführung der Stiftung zu.

## **11. Änderungen**

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank.

## **12. Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank in Kraft.

Es ersetzt das Reglement der Stiftung der Glarner Kantonalbank KMU und Wohnen

erlassen am 9. Januar 1985 und geändert am 10. Juni 1991, 7. November 1997, 28. Mai 2004 sowie 25. Mai 2011.

Für den Stiftungsrat

Glarus, den 24. Mai 2016

---

M. Leutenegger

---

H.P. Rhyner

Zustimmung der GLKB

Für den Verwaltungsrat der GLKB

Glarus, den 24. Mai 2016

---

M. Leutenegger

---

P. Rufibach